

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Neurungen durch das
OSS-Verfahren

Stand: 31. Mai 2021

Inhalt

- 1 Kurzer Überblick – Einführung - One-Stop-Shop (OSS)
- 2 Versandhandel wird abgeschafft ...
- 3 ... und durch die neue Fernverkaufsregelungen ersetzt
- 4 Prüfung der Registrierung bis Quartalsende
- 5 FAQ

1 Kurzer Überblick – Einführung - One-Stop-Shop (OSS)

Für viele **Versandhändler**, die Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten beliefern, ergeben sich ab dem 01. Juli 2021 deutliche **Erleichterungen bei der Erklärung ihrer Umsätze im EU-Ausland**. Eine aufwendige Registrierung dort ist oft nicht mehr notwendig. Mit der EU-weiten Umsetzung des zweiten Teils des Europäischen Mehrwertsteuer-Digitalpakets wird die Anwendung des sog. „Mini-One-Stop-Shop-Verfahren“ (kurz: MOSS), das bisher nur auf bestimmte sonstige Leistungen anwendbar war, auf Lieferungen an Endverbraucher ausgeweitet. Diese „**innereuropäischen Fernverkäufe**“ können in dem entsprechend erweiterten One-Stop-Shop-Verfahren (kurz: OSS) ebenfalls beim BZSt erklärt werden. Sie ersetzen die „alte“ Versandhandelsregelung.

Zusätzlich kann die Umsatzsteuer für Lieferungen (bis 150 €) an Endverbraucher in der EU, die aus Drittländern importiert wurden in einem weiteren OSS-Verfahren dem sog. **I-OSS** erklärt werden. In diesem Fall ist die Einfuhr steuerfrei.

OSS ist eine elektronische Plattform, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgehalten wird und die die Möglichkeit geben soll sein europäischen Verpflichtungen in einer **„einzigen Anlaufstelle“** zu erfüllen und damit die Registrierung in anderen MS überflüssig macht.

Vorsicht! Dies gelingt nicht für alle Transaktionen eines Unternehmers. In manchen Fällen bleibt eine Registrierungspflicht (siehe FAQ)

2 Versandhandel wird abgeschafft ...

Sie ist vor Allem geprägt durch **individuelle**, in der Höhe unterschiedliche **Lieferschwellen** (35 - 100.000 €) der einzelnen Mitgliedstaaten (MS), die während des Jahres beobachtet werden muss. Sobald eine Lieferung die Schwelle überschreitet, muss dieser Umsatz schon im anderen MS besteuert werden. Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) befindet sich der Ort der Lieferung in dem anderen MS. Häufig wurde dies in der Praxis nicht erkannt und eine entsprechende Registrierung nicht vorgenommen.

Vorsicht! In diesen Fällen werden Sie, auch wenn die diese nur bis zum 30.06.2021 gilt, für die „alten Jahre“, weiterhin die Versandhandelsregelung anwenden müssen. Die Registrierungspflicht bleibt, solange ein MS die Möglichkeit hat für die Vergangenheit Umsatzsteuer festzusetzen oder zu ändern, also bis zur sog. Festsetzungsverjährung.

Die Versandhandelsregel greift (bis 30. Juni) nur dann ein, wenn

- der liefernde Unternehmer für den Transport in einen anderen MS verantwortlich ist und
- der Kunde keinen Erwerb besteuern muss, also ein Endverbraucher ist.

Die Praxis hat diese beiden Voraussetzungen bisher ohne größere Probleme erkannt. Gelegentlich wurden Gestaltungsversuche unternommen, in denen der Kunde den Transportauftrag „**formulärmäßig**“ erteilt. (siehe unten, dies wird in Zukunft weitgehend ausgeschlossen). Die Eigenschaft des Kunden ist leicht zu erkennen. Er verwendet keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID).

3 ... und durch die neue Fernverkaufsregelungen ersetzt

Wie bisher greift die Fernverkaufsregelung auch nur dann ein, wenn

- der liefernde Unternehmer für den Transport in einen anderen MS verantwortlich ist und

- der Kunde keinen Erwerb besteuern muss, also ein Endverbraucher ist.

Die Transportverantwortlichkeit liegt jedoch auch dann beim Lieferer, wenn dieser nur indirekt an dem Transport verantwortlich ist.

Beispiel

Onlineshop DE bietet Kinderschuhe an und bewirbt die Spedition X-GmbH, die dann vom Kunden mit der Abholung beauftragt wird.

Lösung

Der Transport ist DE zuzurechnen

Der **wesentliche Unterschied** besteht im **Wegfall der individuellen Lieferschwellen** der einzeln MS. Diese werden ersetzt durch eine **einzige** („paneuropäische“) **Schwelle**, die für alle MS gilt.

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne UID in
 -Österreich für 7.000 €
 -Frankreich für 2.000€
 -Tschechien für 2.100 €

Lösung

Die eine Schwelle von 10.000 € ist überschritten. Der Ort der Lieferung ist in dem jeweiligen MS. Dort entsteht die Umsatzsteuer mit den dort geltenden Steuersätzen. DE kann seine Umsätze in OSS erklären.

Die Fernverkaufsschwelle hat mehrere Besonderheiten.

Sie greift nicht nur für die „neuen“ Fernverkaufsumsätze“, sondern (bereits seit 2019) auch für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Endverbraucher in der EU.

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne UID in
 -Frankreich für 2.000€
 -Tschechien für 2.100 €
 Darüber hinaus bietet DE E-Books zum Download an und erlöst von Kunden ohne UID aus
 -Österreich 7.000 €

Lösung

Die eine gemeinsame Schwelle von 10.000 € ist überschritten. Der Ort der Leistungen ist in dem jeweiligen MS. Dort entsteht die Umsatzsteuer mit den dort geltenden Steuersätzen. DE kann seine Umsätze in OSS erklären.

Achtung

Nicht in die Berechnung der Schwelle sind andere sonstige Leistungen an Endverbraucher einzurechnen, die bisher auch zur Registrierung geführt haben, jedoch ab 01.07.2021 in OSS erklärt werden können (siehe „Was geht - nicht - in OSS).

Beispiel

Buchhändler DE vermietet eine Finca auf Mallorca an Endverbraucher.

Lösung

Die Leistung ist in Spanien steuerbar. Die Umsatzsteuer kann in OSS erklärt werden. Die Umsätze sind nicht in der Schwelle zu berücksichtigen.

Bruch der Schwelle im Vorjahr oder im laufenden Jahr

Technisch wird die Fernverkaufsschwelle (wie im Versandhandel) nach den Umsätzen bemessen im Vorjahr (2020) bzw. im laufenden Jahr 2021. Auch wenn diese Schwellenregelung im Jahr 2020 bzw. im ersten Halbjahr 2021 nicht existent war, sind - aus dem Blickwinkel des 01.07.2021 - doch diese Zeiträume relevant

Beispiel

Buchhändler DE beliefert Kunden ohne UID
2020
 -Österreich für 7.000 €
 -Frankreich für 2.000€
 -Tschechien für 1.900 €

bis Mai 2021

- Österreich für 8.000 €
- Frankreich für 2.000€
- Tschechien für 1.900 €

Lösung

Die Umsätze im Vorjahr liegen unter 10.000 €. Jedoch hat DE in 2021 bereits die Schwelle im Mai überschritten. Die Umsätze ab dem 01.07.2021 unterliegen der Fernverkaufsregel und können in OSS erklärt werden. Die Umsätze bis zum 30.06.2021 sind im Inland steuerpflichtig.

4 Prüfung der Registrierung bis Quartalsende

Da die Anmeldung zum OSS jeweils nur vor Quartalsbeginn erfolgen kann, muss die Entscheidung zur Teilnahme für den ersten möglichen Besteuerungszeitraum des 3. Quartals 2021 bereits **bis zum 30.06.2021** fallen.

Wird diese Frist verpasst, folgt bei Überschreiten der nun EU-weit einheitlichen Lieferschwelle in Höhe von (nur noch) 10.000 EUR eine entsprechende Registrierungspflicht im Ausland.

5 FAQ

Wie erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme am OSS-Verfahren beim BZSt?

Die Anmeldung erfolgt durch elektronische Anzeige an das BZSt unter Angabe der UID. Unternehmer, die bereits für MOSS registriert sind, nehmen automatisch an OSS teil.

Sie sollten sich rechtzeitig, vor dem Monat der Ausführung der Leistung, also grundsätzlich bis **Ende Juni 2021** anmelden. Bei einer späteren Anmeldung ist OSS für die entsprechenden Leistungen nicht anwendbar

Wer muss sich bei Organschaften Für Organschaften anmelden?

Da die Organschaft wie ein Unternehmen behandelt wird meldet sich nur der Organträger an

Muss ich mich für das OSS Verfahren registrieren?

Die Anwendung von OSS ist freiwillig. Sie müssen sich nicht anmelden. Die Konsequenz ist allerdings für Unternehmer, die Endverbraucher in anderen MS beliefern eine entsprechende Registrierung in diesen Staaten. Dies ist bedeutend (zeit – und kosten-) aufwendiger.

OSS hat Vorteile

- Vermeidet Registrierung
- Die umsatzsteuerliche (Pflicht Rechnungen zu stellen entfällt
- Abgabe einer einzigen Erklärung für alle anderen MS
- Zahlung der gesamten Umsatzsteuer in einem Betrag

Was muss eigentlich in OSS erklärt werden und was geht nicht?

In OSS können erklärt werden

- Innergemeinschaftliche Fernverkäufe (also Lieferungen an Endverbraucher in der EU, bei denen der Lieferer die Transportverantwortlichkeit hat)
- Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen an Endverbraucher in der EU (bisher: In MOSS erklärt)

- Alle anderen sonstigen Leistungen an Endverbraucher in der EU, die bisher zur Registrierung geführt haben. Beispiele: grundstücksnahe Umsätze, Veranstaltungen, Personenbeförderungen etc.)

In OSS kann nicht erklärt werden (hier sind weiterhin Registrierungen erforderlich)

- **Umsätze zwischen Unternehmern**
Beispiele: die im Reihengeschäft ruhende Lieferung an einen Unternehmer in einem anderen MS oder Commingling-Geschäfte (Amazon)
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (Amazon, FC-Transfer)
- **Lieferungen ohne (innergemeinschaftliche) Bewegung an Endverbraucher** in einem anderen MS
Beispiel: Die im Reihengeschäft ruhende Lieferung an einen Endverbraucher in einem anderen MS, oder die Lieferung aus einem Logistikzentrum an einen Kunden in demselben MS

Ich bin bereits in drei MS registriert (wegen Teilnahme an Amazon-FBA). Muss ich die Registrierung dort aufheben oder kann ich meine Fernverkäufe in diesen Staaten weiterhin dort erklären?

OSS funktioniert nur einheitlich. Sie müssen, wenn Sie OSS anwenden wollen, alle Fernverkäufe (und alles sonstige Leistungen an Endverbraucher) in OSS erklären

Siehe auch

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html#js-toc-entry4